

# RS Vwgh 2013/9/18 2011/03/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/07/0143 E 20. Februar 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Liegt eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid vor, die einer Berichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG zugänglich wäre, dann ist der Bescheid in der "richtigen", das heißt von der Unrichtigkeit bereinigten Fassung zu lesen, wenn eine Berichtigung durch Bescheid unterblieben ist.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Fassung die der Partei zugekommen ist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030155.X01

## Im RIS seit

24.10.2013

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)